



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 6-9)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 1. Hornung 1823, betreffend die Ausstellung der Waaren-Ursprungsscheine, die Form derselben und eine Beschränkung der dießfälligen Kanzleytaxe.**

Ordnungsnummer

Datum 01.02.1823

[S. 6] In gänzlicher Genehmigung des von dem Staatsrathe unterm 25. d. v. M. (in Folge der Regierungs-Beschlüsse vom 23. Wintermonath und 10. Christmonath v. J.) hinterbrachten umständ- // [S. 7] lichen Berichts und Gutachtens, und des demselben beygefügtten Entwurfs, betreffend die Ausfertigung der Waaren-Ursprungsscheine, worüber eine Vorberathung von Seite einer engern Commission des Lbln. Kaufmännischen Direktoriums gepflogen, und dem Staatsrathe ihre daherigen Ansichten unterm 23. Christmonath v. J. mitgetheilt wurden, – haben MHochgeachten Herren und Obern beschlossen:

Nachstehende Bekanntmachung ist gedruckt mit den öffentlichen Blättern auszugeben, und den sämtlichen Hherren Oberamtännern zu ihrer erforderlichen Kenntniß und Verhalt, so wir zu nöthiger Bekanntmachung, in erforderlicher Anzahl gedruckter Exemplare zuzustellen.

Bekanntmachung.

Der Kleine Rath hat in Ansehung der auszufertigenden Ursprungsscheine Folgendes verordnet, und dadurch, für die Dauer der obwaltenden außerordentlichen Umstände, bezüglich auf diesen Gegenstand, eine etwelche Abänderung des Hochobrigkeitlichen Kanzleytaxen-Reglements, welches übrigens ferner in Kraft verbleibt, zu treffen für gut erachtet:

1. Die Ursprungsscheine werden von den // [S. 8] betreffenden Gemeindräthen, auf die von dem Versender der Waare an Eydes Statt gegebene Erklärung, ausgestellt, und für alles, was durch das hiesige Kaufhaus ins Ausland geht, von der hiesigen Staatskanzley, – für die nach andern Kantonen der Schweiz aber, wo Ursprungsscheine erforderlich sind, zu versendenden Gegenstände, von dem betreffenden Herrn Oberamtman visirt, und mit dem gewöhnlichen Siegel versehen.
2. Für jeden Ursprungsschein hat der Versender der Waare im Ganzen 2 Btzn. 4 Rpn., nämlich 1 Btzn. 2 Rpn., mit Inbegriff des Stempels, an die Gemeindsbehörde, für das Ausstellen des Scheines, – und eben so viel an die Staatskanzley oder an das Oberamt für die Visirung zu bezahlen.
3. Die Ursprungsscheine werden, zu Erzielung gehöriger Gleichförmigkeit nach dem unten beygefügtten Formular abgefaßt, durch Besorgung der Staatskanzley in erforderlicher Anzahl von Exemplaren in Octav-Format gedruckt, und, nach verunstalteter Stempelung derselben, den Gemeindräthen so viel Stücke als jene



verlangen, gegen baare Vergütung der von der Staatskanzley ausgelegten Stempelgebühr von 3 Rpn. für jedes Exemplar, verabfolgt. // [S. 9]

Formular der Ursprungsscheine.

Wir Präsident und Gemeindrath von ..., Kantons Zürich, bescheinen hiermit, daß die heute hier geladenen, nachbenannten Waaren ..., welche zur Versendung an ... in ... bestimmt sind, zufolge der uns von dem Versender ... an Endes Statt gegebenen Erklärung, wahrhaftes * ... Erzeugniß unsers Kantons seyen.

Dieser Ursprungsschein ist eigenhändig von uns unterzeichnet, zu ... den ... 182.

- * Nach wahrhaftes wird für Landeserzeugnisse:
Landes-, für Fabrications-Gegenstände:
Fabrications- hineingeschrieben.

Der Präsident,

...

Der Secretär,

...

Die Aechtheit vorstehender Unterschriften bezeugt zu ... den ... 182.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]